



Hohage, May & Partner ♦ Mittelweg 147 ♦ 20148 Hamburg

Landesverband Frühförderung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Wismarsche Straße 306  
19055 Schwerin

**Nur per Mail: s.schieweck@fibs-sn.de; k.timmermann@kinderzentrum-mecklenburg.de**

Hamburg, 29.5.2022  
215/2021-FI/FI

## **I-Kita und heilpädagogische Frühförderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie beauftragten uns zur Stellungnahme bzgl. folgender Fragestellungen:

1. Sind Teilhabeleistungen in einer Integrativen Kita (im folgenden I-Kita) Leistungen zur Teilhabe an Bildung?
2. Können Leistungen der heilpädagogischen Frühförderung neben Leistungen in der integrativen Kita in Anspruch genommen werden?

### **I. Ergebnisse:**

**Zu 1.:** Es können durchaus Überschneidungen der Leistungsinhalte in der I-Kita als Leistungen zur Teilhabe an Bildung und zur sozialen Teilhabe festgestellt werden. Jedoch kann die integrative Kita darüberhinausgehende Ziele zur sozialen Teilhabe verfolgen. Eine so konkrete Aufteilung der Leistungsinhalte ist aus diesseitiger Sicht lebensfremd und so vom Gesetzgeber auch nicht vorgesehen.

**Zu 2.:** Je nach Bedarf des Kindes, können Leistungen der I-Kita neben Leistungen der heilpädagogischen Frühförderung in Anspruch genommen werden. Wichtig ist, dass allen Beteiligten dabei klar ist, welcher Bedarf über die

**Reinhold Hohage**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Sozialrecht  
Fachanwalt für Medizinrecht

**Stephan May**  
Rechtsanwalt, Mediator  
Fachanwalt für Steuerrecht

**Timo Prieß**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Sozialrecht

**Thomas Rüter**  
Rechtsanwalt · Mediator  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Fritz Rasche-Mader**  
Steuerberater

**Thérèse Fiedler**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Sozialrecht

**Jana Franke**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Sozialrecht

Mittelweg 147  
20148 Hamburg  
Telefon 040 / 41 46 01-0  
Telefax 040 / 41 46 01-11

hamburg@hohage-may.de

GLS Bank  
DE42430609670026178810

Deutsche Bank  
DE72200700240525965000

Sitz: Hamburg  
Partnerschaftsregister  
AG-Hamburg PR 426

Kooperationspartner:

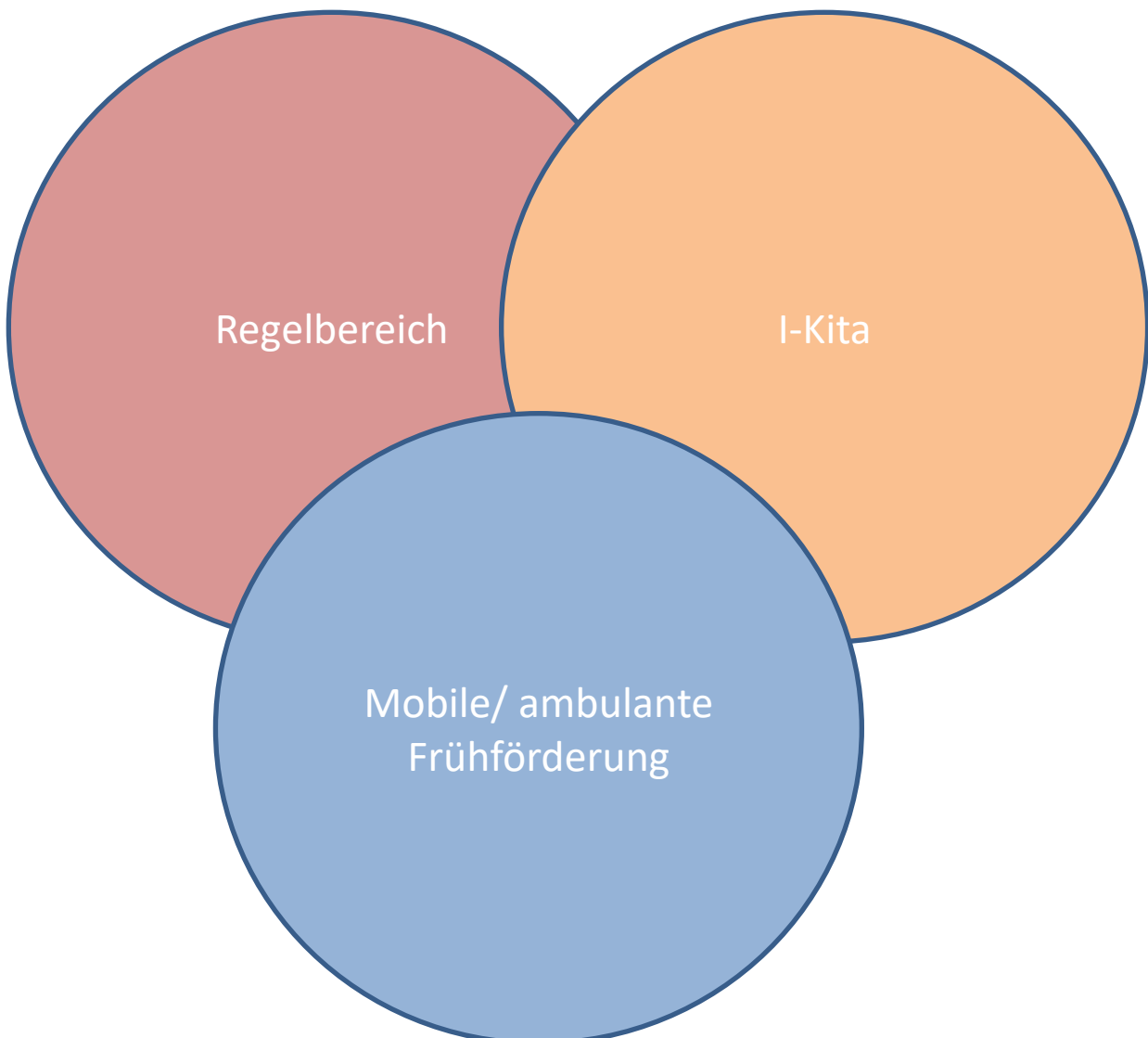
Rechtsanwälte  
Barkhoff & Partner mbB  
Bochum

Rechtsanwälte  
Keller & Kollegen  
Stuttgart

I-Kita und welcher neben bzw. zusätzlich durch eine heilpädagogische (Einzel-)Leistung abgedeckt werden sollen und können.

## **II. Vorbemerkungen**

Aus diesseitiger Sicht wird die Diskussion um die Einstufung der I-Kita als Teilhabe zur Bildung oder soziale Teilhabe als Scheindebatte betrachtet. Nach § 138 SGB IX sind sowohl Teilhabeleistungen an Bildung nach § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX als auch heilpädagogische Leistungen nach § 113 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX beitragsfrei. Heilpädagogische Leistungen in der I-Kita als auch heilpädagogische Frühförderleistungen können Leistungen zur Teilhabe an Bildung enthalten, aber auch darüberhinausgehende Leistungen zur sozialen Teilhabe oder ausschließlich Leistungen zur sozialen Teilhabe. Insofern können sich hier bei einem ganzheitlichen Ansatz Überschneidungen, aber auch Abgrenzungen insbesondere unter Bezug auf die Leistungen der Kita nach KiFöG ergeben:



Die Leistungen der I-Kita können auch Bestandteile der frühkindlichen Bildung enthalten, aber auch darüberhinausgehende Leistungen zur sozialen Teilhabe. Die Leistungen der I-Kita enthalten Leistungen der heilpädagogischen Frühförderung, aber ggf. nicht abschließend.

Die Subsumtion der I-Kita unter den § 112 SGB IX **oder** den § 113 SGB IX ist dahingehend aus diesseitiger Sicht nicht notwendig, sondern kann durchaus unter beide Rechtsgrundlagen vorgenommen werden. Daraus ergibt sich für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen keine Änderung der Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe.

Für die Abgrenzung, wann weitere Leistungen der heilpädagogischen Frühförderung neben die Leistungen der I-Kita treten ist der **Bedarf** des Kindes entscheidend. Insofern muss den Leistungserbringern und den Gesamtplaner:innen klar sein, welcher Bedarf in der Kita, der I-Kita und der heilpädagogischen Frühförderung abgedeckt werden kann und muss. Die Bedarfserfassung und die Feststellung der Leistungen (Leistungspaket) haben insofern zentrale Bedeutung. Entscheidend für die Frage, welche Leistungen für das Kind in Frage kommen, ist daher auch die Klarheit über den Inhalt und der Umfang der Leistungen in der I-Kita. Die Leistungserbringer müssen im Einzelfall klarstellen können, dass bestimmte Bedarfe nicht von der Leistung der I-Kita abgedeckt werden können bzw. mit den Kostenträgern vereinbart worden sind. Zahlreiche Rechtsprechung, welche zum I-Helfer in Kitaeinrichtungen bzw. zum I-Helfer in Schulen ergangen ist, belegen dies.

Abschließend sei angemerkt, dass gerade im Kinder- und Jugendbereich Überschneidungen des SGB VIII und SGB IX Bereichs existieren. Es ist Aufgabe der Vereinbarungspartner diese Schnittstellenproblematiken zu lösen und den Kindern sowie ihrem familiären Umfeld Leistungsangebote aus einer Hand im Sinne eines modernen Teilhaberechts zu ermöglichen. Abgrenzungsschwierigkeiten und Zuständigkeitsschwierigkeiten dürfen nicht zu Lasten der Leistungsberechtigten gehen.

### **III. Im Einzelnen:**

**Zu 1.: Sind Teilhabeleistungen in einer Integrativen Kita (im folgenden I-Kita) Leistungen zur Teilhabe an Bildung?**

Der Begriff der Teilhabe an Bildung wird in § 112 Abs. 1 S. 1 SGB IX u.a. mit Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht einschließlich der Vorbereitung hierzu beschrieben. In § 112 Abs. 1 S. 3 SGB IX werden heilpädagogische Leistungen zur Teilhabe an Bildung erklärt, wenn sie der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch ermöglichen oder erleichtern.

Der § 79 Abs. 1 S. 1 SGB IX spricht wiederum davon, dass heilpädagogische Leistungen an noch nicht eingeschulte Kinder erbracht werden. Dabei werden heilpädagogische Leistungen als Maßnahmen definiert, die zur Entwicklung des Kindes und zu zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen, psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten (soweit keine Leistungen nach § 46 Abs. 1 SGB IX). Nach § 79 Abs. 3 S. 3 SGB IX werden heilpädagogische Maßnahmen in Verbindung mit schulvorbereitenden Maßnahmen der Schulträger als Komplexleistung erbracht.

Weder Kommentierungen noch Rechtsprechung bringen in dieser Hinsicht Klarheit. Die Rechtsprechung hat zur Regelung des § 75 SGB IX in seiner alten Fassung jedoch durchaus geurteilt, dass I-Helfer im Rahmen der I-Kita Leistungen Teilhabe an Bildung sein können. Das damit jedoch insgesamt die Leistungen der I-Kita, die eine Ergänzung zum Regelbereich darstellen sollen, ausschließlich Teilhabe an Bildung sein sollen, lässt sich aus diesseitiger Sicht so nicht schlussfolgern.

Denn würde man den Bildungsbegriff weit auslegen, wäre es grds. denkbar, dass jede heilpädagogische Leistung grds. auch Teilhabe an Bildung sein kann, da jede Unterstützung noch nicht eingeschulter Kinder zur Vorbereitung der Schulbildung bzw. Ermöglichung des Schulbesuchs gelten kann.

Das Gesetz hat jedoch weiterhin die Unterscheidung getroffen, heilpädagogische Leistungen sowohl als soziale Teilhabe als auch im Rahmen von Teilhabe an Bildung zu ermöglichen.

Maßgeblich ist insofern auch die Zweckrichtung der Leistung. Die Zweckrichtung der Leistungen einer I-Kita kann insofern auch nur im sozialen Bereich liegen und keinen Schwerpunkt auf die Ermöglichung des (ggf. noch weit entfernt liegenden) Schulbesuchs legen. Die Zweckrichtung kann auch aber auch die Vorbereitung des Schulbesuchs sein.

Entsprechend der an der ICF - Leistungsbereiche ist dies deutlich erkennbar. Die Leistungsbereiche des ICF lauten dabei wie folgt:

- Lernen und Wissensanwendung

- Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
- Kommunikation
- Mobilität
- Selbstversorgung
- Häusliches Leben
- Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
- Bedeutende Lebensbereiche
- Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

Betrachtet man die einzelnen Items in den Leistungsbereichen genauer, kann mit entsprechender Begründung grds. jedes einzelne Item auch der Teilhabe an Bildung bzw. der Ermöglichung des Schulbesuches dienen. Mit entsprechender anderer Argumentation können die einzelnen Items jedes Leistungsbereichs aber auch nur als soziale Teilhabe dienen.

Dahingehend ist aus diesseitiger Sicht die Aufteilung der Leistung der I-Kita nach § 113 SGB IX **oder** nach § 112 SGB IX lebensfremd und künstlich, da sich die Leistungsinhalte überschneiden können, aber nicht müssen.

Betrachtet man die Regelungen zur I-Kita in den anderen Bundesländern lässt sich im Übrigen mehrheitlich feststellen, dass die Leistungen der I-Kita eher der sozialen Teilhabe zugeordnet werden. In der Anlage erhalten Sie einen kleinen Abriss der Recherche in den anderen Bundesländern.

Folglich können die Leistungen der I-Kita aus diesseitiger Sicht sowohl als Leistung nach § 113 SGB IX als auch Leistung nach § 112 SGB IX eingeordnet werden. Das Leistungsangebot kann entsprechend mit beiden Rechtsgrundlagen überschrieben werden.

## **Zu 2.: Können Leistungen der heilpädagogischen Frühförderung neben Leistungen in der integrativen Kita in Anspruch genommen werden?**

Das ist zum einen vom konkreten Bedarf des Kindes abhängig und zum anderen vom vereinbarten Leistungsumfang. Zusätzlicher Bedarf an heilpädagogische Leistungen innerhalb der I-Kita müssen dahingehend in Abgrenzung zu den Leistungsinhalten innerhalb der vereinbarten I-Kita Leistungen betrachtet werden. Das kann beispielsweise bei einer erforderlichen Einzelförderung

in der I-Kita der Fall sein. Dann muss jedoch der Leistungserbringer in der Lage sein, deutlich zu machen, dass eine Einzelförderung innerhalb des Leistungsangebotes nicht vereinbart worden ist oder den Leistungsrahmen sprengt. Dahingehend müssen Bedarf und Leistungsangebot abgeglichen werden. Der Grundsatz der Deckung des Teilhabebedarfs verlangt diesen Abgleich. Dafür müssen den Vertragspartnern derartige „Sonderfälle“ aber bekannt sein, um eine Grenze der Leistungsfähigkeit des Leistungserbringern bei entsprechenden Bedarfen zu bestimmen. Dafür müssen die Leistungserbringer für sich auch entsprechende Grenzen bestimmen. Das wird wohl nur gelingen, wenn über entsprechende Dokumentation eine Grenze (inklusive Schwankungen innerhalb der pauschalen Gruppenangebote) bestimmbar ist. Das wäre zum einen essentiell für die Leistungsberechtigten, die ggf. vor Gericht entsprechende Kostenübernahmen einklagen. Viel bedeutender wäre dies jedoch zum anderen für ggf. erforderliche Nachverhandlungen mit den Kostenträgern. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts<sup>1</sup> geht beim Vertragsrecht der §§ 123 ff SGB IX von einem lernenden System aus. Sollten Vereinbarungen unklar und ungenau sein, dann muss der Leistungserbringer grds. auch sehr weitgehende Leistungen erbringen. Meint der Leistungserbringer, dass eine entsprechende Vergütung nicht vereinbart worden sei, müsse in die Neuverhandlungen über auskömmliche Vergütungen eingestiegen werden, so das BSG sinngemäß weiter.

Insofern muss auch die neue Regelung des § 123 Abs. 4 SGB IX den Leistungserbringern bekannt sein. Danach sind die Leistungserbringer einem Kontrahierungszwang ausgesetzt, wenn sich der Bedarf im Rahmen der Leistungen bewegt. Die Leistungserbringer müssen sich daher über den Rahmen der Leistungen in Klaren sein. Die Tendenz der ersten Schiedsstellenverfahren in diesem Bereich ist wohl, dass Sonderbedarfe zusätzlich zu vergüten sind. Dafür muss jedoch klar sein, was die sogenannte Basisleistung darstellt, um überhaupt eine Abgrenzung zu Sonderbedarfen (hier beispielsweise ggf. heilpädagogische Einzelförderung in der Kita oder 1:1 Betreuung) zu schaffen.

Insofern können grds. heilpädagogische Leistungen innerhalb der I-Kita neben den Leistungen der I-Kita in Betracht kommen.

Leichter sollte dabei die Fallgestalt sein, wenn der Bedarf an heilpädagogischer Frühförderung außerhalb der I-Kita festgestellt wird. Die Leistungen der I-Kita sollten dahingehend hinreichend klar sein, dass diese nur während des Kita – Besuchs erfolgen. Stellt der Gesamtplan fest, dass

---

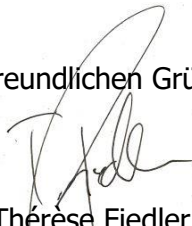
<sup>1</sup> **BSG vom 06.12.2018, u.a. B 8 SO 9/18 R:** „Die §§ 75 ff SGB XII gehen insoweit von einem "lernenden System" aus, das durch Verhandlungen und neue Vereinbarungen fortzuentwickeln ist und bei fehlender Einigkeit die Schiedsstelle angerufen werden kann. Es ist deshalb nicht Aufgabe der Gerichte zu prüfen, ob in Vereinbarungen ausgehandelte Entgelte, die den Verträgen mit den behinderten Menschen zugrunde zu legen sind, im Einzelfall auskömmlich sind.“

auch außerhalb der Kita entsprechende Frühförderleistungen zu erbringen sind, wären entsprechende Leistungen zu bewilligen.

Zusammenfassend kann insgesamt dringend gemahnt werden, dass die Gesamtplanung und die Übersetzung in festzustellende Leistungen ein wesentlicher Schwerpunkt der Leistungserbringer werden sollte. Die Leistungsberechtigten müssen an dieser Stelle entsprechende Unterstützung seitens der Leistungserbringer erfahren, da die Gemengelage und die Abgrenzung einzelner Leistungen komplex sind. Nur die Leistungserbringer wissen an dieser Stelle, was konkret vereinbart worden ist und welcher Bedarf mit welcher Leistung zu decken ist. Seitens der Kostenträger ist aufgrund der Erfahrungen in der nahen Vergangenheit mit einer solchen Leistungsabgrenzung und Auseinandersetzung der Bedarfsdeckung nicht zu rechnen.

Sollten Sie dazu noch Fragen haben oder Ergänzungen wünschen, stehen wir Ihnen sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



.- Thérèse Fiedler -  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Sozialrecht